

Konzession für SRG SSR idée suisse

(Konzession SRG SSR)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006¹ über Radio und Fernsehen (RTVG) und in Ausführung der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007² (RTVV),
erteilt der SRG SSR idée suisse (SRG) die folgende Konzession:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Konzessionär und Gegenstand

Die SRG veranstaltet nach den Vorschriften des RTVG, der RTVV und dieser Konzession Radio- und Fernsehprogramme und erbringt ein übriges publizistisches Angebot.

Art. 2 Programmauftrag

¹ Die SRG erfüllt ihren Programmauftrag in erster Linie durch die Gesamtheit ihrer Radio- und Fernsehprogramme; die Programmleistungen werden gleichwertig in allen Amtssprachen erbracht.

² In ihren Programmen fördert sie das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen; sie trägt den Eigenheiten des Landes und den Bedürfnissen der Kantone Rechnung; sie fördert die Integration der Ausländer in der Schweiz, unterstützt den Kontakt zu den Auslandschweizern und fördert im Ausland die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen.

³ Innerhalb des vorgegebenen programmlichen und finanziellen Rahmens berücksichtigt die SRG die unterschiedlichen Anliegen und Interessen des Publikums möglichst umfassend.

¹ SR 784.40

² SR 784.401

⁴ Die SRG trägt bei zur:

- a) freien Meinungsbildung des Publikums durch umfassende, vielfältige und sachgerechte Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge;
- b) kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes sowie zur Förderung der schweizerischen Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie des Schweizer Musik- und Filmschaffens, namentlich durch die Ausstrahlung von Schweizer Produktionen und eigenproduzierten Sendungen;
- c) Bildung des Publikums, namentlich durch die regelmässige Ausstrahlung von Sendungen mit bildenden Inhalten;
- d) Unterhaltung.

⁵ In wichtigen, über die Sprach- und Landesgrenze hinaus interessierenden Informationssendungen ist in der Regel die Standardsprache zu verwenden.

⁶ Die SRG erbringt ihre Leistungen insbesondere durch:

- a) einen hohen Anteil an vielfältigen und innovativen Eigenproduktionen, die einen Beitrag zur schweizerischen Identität leisten;
- b) eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Filmwirtschaft und der schweizerischen Musikbranche; die Zusammenarbeit wird in Kooperationsvereinbarungen geregelt; andernfalls kann das Departement Vorgaben (inklusive Quoten) in Bezug auf die Berücksichtigung und Förderung des schweizerischen Filmschaffens und der schweizerischen Musik durch die SRG erlassen;
- c) eine angemessene Berücksichtigung der schweizerischen und europäischen Literatur;
- d) die Ausstrahlung von schweizerischen und europäischen Werken, die von veranstalterunabhängigen Produzenten hergestellt worden sind.

Art. 3 Programmqualität

¹ Das Programmschaffen der SRG hat hohen qualitativen und ethischen Anforderungen zu genügen. Die einzelnen Programmbereiche orientieren sich am Programmauftrag und zeichnen sich – sofern von Bedeutung – durch Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Relevanz und journalistische Professionalität aus und sind auf die Unterscheidbarkeit von rein kommerziellen Angeboten ausgerichtet. Sie stellen damit die Unverwechselbarkeit ihrer Programme sicher.

² Die SRG strebt eine hohe Publikumsakzeptanz an, die sich nicht in erster Linie in Marktanteilen sondern in einer hohen Akzeptanz bei den Zielpublika niederschlägt.

³ Die SRG definiert zur Umsetzung der Vorgaben gemäss Absatz 1 und 2 inhaltliche und formale Qualitätsstandards. Sie veröffentlicht diese Standards, führt regelmässige interne Qualitätskontrollen durch und informiert die Öffentlichkeit über deren Ergebnisse.

2. Abschnitt: Programme und Sendungen

Art. 4 Radioprogramme

¹ Die SRG veranstaltet je drei Radioprogramme für die deutsche, französische und italienische Sprachregion. Diese werden wie folgt verbreitet

- a) in den jeweiligen Sprachregionen über UKW;
- b) in den jeweiligen Sprachregionen über T-DAB;
- c) über Satellit;
- d) jeweils die ersten Programme in der ganzen Schweiz über T-DAB und weitgehend auch über UKW;
- e) ein Programm für die italienische Sprachregion über Mittelwelle.

² In den ersten Programmen der Sprachregionen können mit Genehmigung des Departementes auch zeitlich begrenzte regionale Informationssendungen (Regionaljournale) verbreitet werden. In diesen Regionaljournalen ist Sponsoring untersagt. Sie werden in den jeweiligen Regionen über UKW verbreitet;

³ Die SRG veranstaltet ein rätoromanisches Radioprogramm; dieses wird wie folgt verbreitet:

- a) im Kanton Graubünden über UKW;
- b) in der ganzen Schweiz über T-DAB;
- c) über Satellit.

⁴ Sie veranstaltet je ein Radioprogramm gemäss Abs. 1 in modifizierter Form in deutscher und französischer Sprache; diese werden wie folgt verbreitet:

- a) über Mittelwelle;
- b) mindestens in den jeweiligen Sprachregionen über T-DAB;
- c) über Satellit;
- d) das französischsprachige Programm in Genf und im Unterwallis über UKW.

⁵ Sie veranstaltet ein Jugendprogramm für die deutschsprachige Schweiz; dieses wird wie folgt verbreitet:

- a) über Satellit;
- b) in der deutschsprachigen Schweiz über T-DAB.

⁶ Sie veranstaltet drei Musik-Radioprogramme in den Bereichen Klassik, Jazz und Pop. Die Musik- und Veranstaltungshinweise können für die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion modifiziert werden. Die Programme werden wie folgt verbreitet:

- a) in der ganzen Schweiz über T-DAB;
- b) über Satellit.

⁷ Die SRG trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit sie ihren Leistungsauftrag beim Radio so weit als möglich auch in Krisensituationen erfüllen kann. Die Einzelheiten dieser Leistungspflicht, die Zusammenarbeit mit den zuständigen

Bundesstellen und den andern Radioveranstaltern sowie eine allfällige Abgeltung durch den Bund werden in einer Leistungsvereinbarung mit der Bundeskanzlei geregelt.

Art. 5 Fernsehprogramme

¹ Die SRG veranstaltet je zwei Fernsehprogramme für die deutsche, französische und italienische Sprachregion. Diese werden wie folgt verbreitet:

- a) in den jeweiligen Sprachregionen analog;
- b) in den jeweiligen Sprachregionen über DVB-T;
- c) über Satellit (in der Regel verschlüsselt)
- d) je ein Programm national über DVB-T.

² Sie kann ein deutschsprachiges Fernsehprogramm veranstalten, das aus Informationssendungen und –beiträgen besteht, die zuvor in den deutschsprachigen Programmen gemäss Abs. 1 ausgestrahlt worden sind. Sie kann auch Ereignisse von nationaler Bedeutung originär ausstrahlen, sofern die Verbreitung aus Kapazitätsgründen in den Programmen gemäss Abs. 1 nicht möglich und die Dauer bzw. die Periodizität zeitlich beschränkt ist. Solche Ausstrahlungen sind dem BAKOM mindestens einen Monat im Voraus zu melden. Bei nicht vorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen kann die Meldung auch später oder nachträglich erfolgen. Das Programm wird wie folgt verbreitet:

- a) in der Regel unverschlüsselt über Satellit;
- b) im Kanton Graubünden nach Möglichkeit über DVB-T.

³ Sie kann je ein deutsch-, französisch- und italienischsprachiges Fernsehprogramm mit laufend aktualisierten Informationen und Programmhinweisen ohne Werbung und Sponsoring über Internet verbreiten.

⁴ Sie kann ein mehrsprachiges Fernsehprogramm veranstalten, das weitgehend aus Sendungen der Programme gemäss Abs. 1 besteht und in HDTV-Qualität ausgestrahlt wird. Das Programm wird verschlüsselt über Satellit verbreitet.

⁵ Die SRG veranstaltet rätoromanische Sendungen in den Fernsehprogrammen gemäss Absatz 1.

Art. 6 Kurzveranstaltungen und Technologieversuche

Die SRG kann mit Bewilligung des BAKOM Veranstaltungen, deren Dauer innerhalb eines Jahres höchstens 30 Tage beträgt, und zeitlich begrenzte Versuche mit neuen Technologien durchführen; die Zahl dieser Veranstaltungen wird in der Regel jährlich auf zwei pro Unternehmenseinheit der SRG begrenzt.

Art. 7 Verbreitung über Leitungen

Die SRG hat im Sinne von Art. 59 Abs. 1 Bst. a RTVG Anspruch auf die folgende Verbreitung ihrer Programme über Leitungen:

- a) nationale Verbreitung: je drei sprachregionale Radioprogramme gemäss Artikel 4 Absatz

- 1 (9 Programme), das rätoromanische Radioprogramm gemäss Artikel 4 Absatz 3 (1 Programm), je zwei sprachregionale Fernsehprogramme gemäss Artikel 5 Absatz 1 (6 Programme);
- b) sprachregionale Verbreitung: das Jugendradioprogramm gemäss Artikel 4 Absatz 5 in der deutschsprachigen Schweiz, das Fernsehprogramm gemäss Artikel 5 Absatz 2 in der deutschsprachigen Schweiz;
- c) regionale Verbreitung: die regionalen Informationssendungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 als Teil des ersten sprachregionalen Radioprogrammes in den jeweiligen Regionen.

Art. 8 Verbreitung über Internet

¹ Die SRG kann Programme gemäss Art. 4 und 5 oder Teile davon auch über das Internet verbreiten (Streaming).

² Originäre Verbreitungen sind dem BAKOM mindestens einen Monat im Voraus zu melden. Bei nicht vorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen kann die Meldung auch später oder nachträglich erfolgen. Es gelten die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2 sinngemäss.

Art. 9 Abruf von Sendungen

¹ Die SRG kann Sendungen während fünf Tagen nach der Ausstrahlung im Internet kostenlos zugänglich machen.

² Nach Ablauf dieser fünf Tage kann sie für einzelne Sendungen, die über das Archiv oder auf Datenträgern zugänglich gemacht werden, kostendeckende Beiträge und für die kommerzielle Nutzung Marktpreise verlangen.

³ Die SRG kann Filmproduktionen, die im Rahmen des Pacte de l'Audiovisuel hergestellt und in den eigenen Programmen ausgestrahlt wurden, im On-demand-Verfahren zu Marktpreisen anbieten. Der Ertrag wird für Produktionen im Rahmen des Pacte de l'Audiovisuel verwendet.

3. Abschnitt: Übriges publizistisches Angebot

Art. 10 Grundsätze

¹ Zum übrigen publizistischen Angebot im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b RTVG zählen die Online-Angebote, der Teletext, programmassoziierte Informationen, das publizistische Angebot für das Ausland im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 RTVG und Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen.

² Für das übrige publizistische Angebot gelten die inhaltlichen Grundsätze des Radio- und Fernsehgesetzes (Art. 4 – 6 RTVG) und die Qualitätsbestimmung in Artikel 3 sinngemäss.

Art. 11 Online-Angebote

¹ Die Online-Angebote umfassen:

- a) programmbezogene, multimedial aufbereitete Beiträge, die zeitlich und thematisch einen direkten Bezug zu Sendungen aufweisen;
- b) an Sendungen gekoppelte Publikumsforen oder Spiele ohne eigenständige Bedeutung;
- c) weiterführende Hintergrund- und Kontextinformationen, die als Basis von Sendungen gedient haben;
- d) Informationen zu Basiswissen mit Bezug zu bildenden Sendungen, sofern sie zur besseren oder zweckmässigeren Erfüllung des Leistungsauftrages dienen.

² Links zu andern Online-Angeboten werden ausschliesslich nach redaktionellen Kriterien vorgenommen und dürfen nicht kommerzialisiert werden.

³ Im Online-Angebot ist Eigenwerbung erlaubt, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dient. Die Nennung von publizistischen Partnern bei Koproduktionen gilt nicht als Sponsoring. Eigenständige Angebote gemäss Absatz 1 Buchstabe d, die mit nicht gewinnorientierten Dritten hergestellt werden, können gesponsert werden und Werbung enthalten.

Art. 12 Publizistisches Angebot für das Ausland

Die SRG erbringt ein publizistisches Angebot für das Ausland. Dieses besteht aus einem mehrsprachigen Online-Dienst und aus einer internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Fernsehens. Die Einzelheiten sind Gegenstand der Leistungsvereinbarung mit der Eidgenossenschaft vom xx.

4. Abschnitt: Produktion

Art. 13 Programmproduktion

Die Programme gemäss Artikel 4 und 5 werden überwiegend in den Sprachregionen produziert, für welche sie bestimmt sind.

Art. 14 Internationale Programmzusammenarbeit

Die SRG kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten eine programmliche Zusammenarbeit mit internationalen Programmveranstaltern eingehen.

Art. 15 Zusammenarbeit mit schweizerischen Veranstaltern

Die SRG ist bestrebt, eine Zusammenarbeit mit andern schweizerischen Veranstaltern auf ihren Kanälen weiterzuführen, wenn damit die Angebotsvielfalt im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 erhöht werden kann und der SRG keine zusätzlichen Kosten entstehen.

5. Abschnitt: Organisation

Art. 16 Regionalgesellschaften

Die SRG als nationales Rundfunkunternehmen setzt sich aus vier Regionalgesellschaften zusammen:

- a) Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz;
- b) Société de radiodiffusion et de télévision de la Suisse romande;
- c) Società cooperativa per la radiotelevisione nella Svizzera italiana;
- d) Cuminanza rumantscha radio e televisiun.

Art. 17 Organe

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ.

² Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung und die Oberaufsicht über des Gesamtunternehmens sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie. Er trägt gegenüber der Konzessionsbehörde die Verantwortung für die Erreichung der gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Leistungsvorgaben.

³ Der Verwaltungsrat überträgt nach Massgabe des Organisationsreglements dem Generaldirektor die Geschäftsführung für das Unternehmen und die Verantwortung für die Programme.

Art. 18 Zentrale Führungsbereiche

¹ Die SRG organisiert sich so, dass in den zentralen Führungsbereichen wie Finanzen und Controlling, Technik und Informatik sowie Human Resources gemeinsame Lösungen ermöglicht und grösstmögliche Synergien realisiert werden können.

² Grössere Investitionen auf nationaler und regionaler Ebene werden durch den Verwaltungsrat koordiniert.

Art. 19 Statuten und Organisationsreglement

¹ Die Statuten werden durch das Departement genehmigt.

² Die SRG erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben und Verantwortungen der verschiedenen Organe festlegt.

Art. 20 Kaderlöhne

In der SRG und in den von ihr beherrschten Unternehmen gelten für die Mitglieder von leitenden Organen, für die Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders sowie für das Personal, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, Artikel 6a Absätze 1 – 5 des Bundespersonalge-

setzes vom 24. März 2000³ sinngemäss.

6. Abschnitt: Aufsicht

Art. 21 Berichterstattung

¹ Der Jahresbericht der SRG enthält auch Angaben über die Einhaltung der Qualitätsstandards gemäss Artikel 3.

² Die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung der SRG und der von ihr beherrschten Unternehmen werden dem Departement spätestens bis Ende April des Folgejahres zur Kenntnis gebracht.

³ Der Voranschlag und die Finanzplanung der SRG und von ihr beherrschten Unternehmen werden dem Departement bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zur Kenntnis gebracht.

Art. 22 Finanzaufsicht

¹ Die SRG gewährt der Aufsichtsbehörde Einsicht in die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sowie in das Interne Kontroll-System (IKS).

² Die Aufsichtsbehörde kann die Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsprüfungen unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der SRG der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen.

Art. 22b Erhaltung von Programmen

Die SRG arbeitet mit den nationalen Medienarchiven zur Sammlung, Erfassung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen ihrer Programme zusammen und hilft mit, sie der Öffentlichkeit für spätere Verwendung zur Verfügung zu stellen.

7. Abschnitt: Änderung

Art. 23 Änderung der Konzession

¹ Das Departement kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer nach Anhörung der SRG ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Solche Änderungen treten frühestens sechs Monate nach Mitteilung an die SRG in Kraft. Der SRG wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet.

² Änderungen der Konzession, die durch die Anpassung der schweizerischen Rechtsordnung an internationales Recht notwendig geworden sind, geben der SRG keinen Anspruch auf Entschädigung.

³ SR 172.220.1

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

¹ Das Recht der SRG auf Verbreitung des deutschsprachigen Programmes gemäss Art. 4 Abs. 4 Bst. a erlischt am 31. Dezember 2008.

² Das Recht der SRG auf Verbreitung der Programme gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a erlischt spätestens am 31. Dezember 2008.

³ Das Recht der SRG auf die Veranstaltung des Programmes gemäss Art. 5 Abs. 4 erlischt spätestens am 31. Dezember 2012.

Art. 25 Aufhebung bisheriger Konzessionen

Mit Inkrafttreten dieser Konzession gelten als aufgehoben:

- a) die Konzession SRG SSR vom 18. November 1992⁴
- b) die Konzession swissinfo/SRI vom 14. Juni 1993⁵
- c) die Konzession Teletext vom 17. November 1993⁶

Art. 26 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Konzession tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin:

Annemarie Huber-Hotz

⁴ BBl 1992 VI 567

⁵ BBl 1993 II 1062

⁶ BBl 1993 IV 392